

*...verlässlich  
...leidenschaftlich  
...wirkungsvoll*

# Safer Nightlife

Nightline – ein Partyprojekt der drobs Halle

Drugchecking - Legale Analyse illegalisierter Substanzen

Nachhaltige Partykultur und Drug Awareness

*...verlässlich  
...leidenschaftlich  
...wirkungsvoll*

# Aufgeklärt durch die Nacht?



**Nightline**  
Aufgeklärt durch die Nacht

*...verlässlich  
...leidenschaftlich  
...wirkungsvoll*

# Der Infostand

...hat den Zweck, mit Besuchenden einer Veranstaltung in Kontakt zu treten, um ihnen in niedrigschwelliger und sensibilisierender Art und Weise Safer-Use, sowie weitere gesundheitsfördernde Maßnahmen zu vermitteln.

*...verlässlich  
...leidenschaftlich  
...wirkungsvoll*

# Chillout-Area

...ist ein reizarmer und konsumfreier Raum, der öffentlich zugänglich und für alle BesucherInnen als solcher klar erkennbar ist. Er soll als Rückzugsort (Safer-Space) vom Partysetting dienen und die Möglichkeit für Regeneration schaffen.

*...verlässlich  
...leidenschaftlich  
...wirkungsvoll*

# PsyCare-Area – Psychedelische Ambulanz

...dient dem Management und der Begleitung von Menschen in akuten emotionalen Krisensituationen, die während der Teilnahme an einer Veranstaltung aufgetreten sind.

...Ziel ist es die Betroffenen zu unterstützen und begleiten, menschlicher Kontakt, das Erfüllen von Grundbedürfnissen (Hunger, Durst, Schlaf, Wärme, Sicherheit) und die Einschätzung der Situation

# Drugchecking

Legale Analyse illegalisierter Substanzen

# Gliederung

- Definition und Einführung
- Chancen von Drugchecking stationär und *on-site*
- Rechtliche Neuregelung: der § 10b BtMG
- Fazit und Ausblick: Drugchecking in Halle?

# Definition und Einführung

- *Unter Drugchecking versteht man die stoffliche Analyse von auf dem Schwarzmarkt gehandelten psychotropen Substanzen und die Rückmeldung der Ergebnisse an die (potentiellen) Konsument\_innen*
  - (Harrach/Schmolke 2018)



# Drei Säulen des Drugchecking

1. Die Vorbeugung von Überdosierungen und Intoxikation mit Beimengungen gesundheitsschädlicher Streckstoffe
2. Die Förderung der Konsumreflexion der Konsumierenden im Rahmen des Drugchecking
3. Ein faktenbasiertes, begleitendes Beratungsangebot, welches Strategien der Risikominimierung (harm reduction) vermittelt

- (Harrach/Schmolke 2018)

# Angebotsgestaltung Drugchecking

- Analyse der Substanzen vor Ort oder in einem Labor
- Rückmeldung des Testergebnisses an die konsumwillige Person
- Beratungsgespräch zum Substanzkonsum
- Stationär (zum Beispiel in Drogenberatungsstellen, Einrichtungen der Suchthilfe) oder *on-site* (im Party-Setting, auf Musikfestivals)

# Analysemethoden

- Schnelltests (*Marquis-Reagenz*)
- Gas- oder Flüssigchromatographie mit Massenspektrometrie-Kopplung (GC-MS, LC-MS)
- Infrarotspektroskopie
- Hochleistungsflüssigkeitschromatographie (HPLC)

# Chancen von Drugchecking

- Aufklärung über Zusammensetzung von illegalisierte Substanzen, Beimengungen, Wirkstoffkonzentrationen
  - Harm-reduction in Bezug auf Überdosierungen, ungewollte Konsumeffekte
- Selektive und indizierte Präventionsmaßnahme mit universellem Informationscharakter
  - Informationskampagnen zu gefährlichen Beimengungen
  - „Pillenwarnungen“
- Niedrigschwelliges Beratungsangebot, für Konsumierende, für Suchthilfesystem schwer erreichbar sind
- Monitoring
  - Verbesserung der Datenlage zu Konsumtrends und -entwicklungen

- Rechtliche Neuregelung: der § 10b BtMG
- Wurde am 23.06.2023 im Bundestag beschlossen
- Trat am 19.07.2023 in Kraft
- Findet sich im zweiten Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG): Erlaubnis und Erlaubnisverfahren

## **Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG)**

### **§ 10b Erlaubnis für die Durchführung von Modellvorhaben zu Substanzeanalysen**

(1) Die zuständigen Landesbehörden können eine Erlaubnis für Modellvorhaben zur qualitativen und quantitativen chemischen Analyse von mitgeführten, nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln erteilen, wenn mit der Analyse eine Risikobewertung und gesundheitliche Aufklärung über die Folgen des Konsums für die die Betäubungsmittel besitzende Person verbunden ist (Drug-Checking-Modellvorhaben).

(2) Die Landesregierungen haben zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und einer besseren gesundheitlichen Aufklärung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erteilung einer in Absatz 1 genannten Erlaubnis einschließlich der hierfür geltenden Voraussetzungen zu erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind insbesondere folgende Anforderungen an die Durchführung von Drug-Checking-Modellvorhaben festzulegen:

1. Vorhandensein einer zweckdienlichen sachlichen Ausstattung;
2. Gewährleistung einer Aufklärung über die Risiken des Konsums von Betäubungsmitteln einschließlich einer Beratung zum Zweck der gesundheitlichen Risikominderung beim Konsum;
3. Gewährleistung einer Vermittlung in weiterführende Angebote der Suchthilfe bei Bedarf seitens der Konsumierenden;
4. Dokumentation der zur Untersuchung eingereichten Substanzen mit Untersuchungsergebnis und der angewandten Methode zur Ermöglichung der in Absatz 3 Satz 1 genannten gesundheitlichen Aufklärung und wissenschaftlichen Begleitung und zur Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse in öffentlichen substanzbezogenen Warnungen;
5. Vorgaben zur Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs bei Verwahrung und Transport von zu untersuchenden Proben und zur Vernichtung der zu untersuchenden Proben nach der Substanzeanalyse;
6. Festlegung erforderlicher Formen der Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen örtlichen Behörden;
7. ständige Anwesenheit während der üblichen Geschäftszeiten des Modellvorhabens von persönlich zuverlässigem Personal in ausreichender Zahl, das für die Erfüllung der in den Nummern 1 bis 6 genannten Anforderungen fachlich qualifiziert ist;
8. Vorhandensein einer sachkundigen Person, die für die Einhaltung der in den Nummern 1 bis 7 genannten Anforderungen, der Auflagen der Erlaubnisbehörde sowie der Anordnungen der Überwachungsbehörde verantwortlich ist und die die ihr obliegenden Verpflichtungen ständig während der üblichen Geschäftszeiten des Modellvorhabens erfüllen kann und gegenüber der zuständigen Behörde vor Erteilung der in Absatz 1 genannten Erlaubnis zu benennen ist.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind das Verfahren der Erteilung der in Absatz 1 genannten Erlaubnis und die hierfür jeweils zuständige Behörde zu bestimmen.

(3) Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele einer besseren gesundheitlichen Aufklärung sowie eines verbesserten Gesundheitsschutzes sicher. Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit oder einem von ihm beauftragten Dritten auf Anforderung die Ergebnisse der Modellvorhaben.

- 1) Die zuständigen Landesbehörden können eine Erlaubnis für Modellvorhaben zur qualitativen und quantitativen chemischen Analyse von mitgeführten, nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln erteilen, wenn mit der Analyse eine Risikobewertung und gesundheitliche Aufklärung über die Folgen des Konsums für die die Betäubungsmittel besitzende Person verbunden ist (Drug-Checking-Modellvorhaben).
- 2) Die Landesregierungen haben zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und einer besseren gesundheitlichen Aufklärung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erteilung einer in Absatz 1 genannten Erlaubnis einschließlich der hierfür geltenden Voraussetzungen zu erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind insbesondere folgende Anforderungen an die Durchführung von Drug-Checking-Modellvorhaben festzulegen:

- 1) Die zuständigen Landesbehörden können eine Erlaubnis für Modellvorhaben zur qualitativen und quantitativen chemischen Analyse von mitgeführten, nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln erteilen, wenn mit der Analyse eine Risikobewertung und gesundheitliche Aufklärung über die Folgen des Konsums für die die Betäubungsmittel besitzende Person verbunden ist (Drug-Checking-Modellvorhaben).
- 2) Die Landesregierungen haben zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und einer besseren gesundheitlichen Aufklärung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erteilung einer in Absatz 1 genannten Erlaubnis einschließlich der hierfür geltenden Voraussetzungen zu erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind insbesondere folgende Anforderungen an die Durchführung von Drug-Checking-Modellvorhaben festzulegen:



- 1) Die zuständigen Landesbehörden können eine Erlaubnis für Modellvorhaben zur qualitativen und quantitativen chemischen Analyse von mitgeführten, nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln erteilen, wenn mit der Analyse eine Risikobewertung und gesundheitliche Aufklärung über die Folgen des Konsums für die die Betäubungsmittel besitzende Person verbunden ist (Drug-Checking-Modellvorhaben).
- 2) Die Landesregierungen haben zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und einer besseren gesundheitlichen Aufklärung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erteilung einer in Absatz 1 genannten Erlaubnis einschließlich der hierfür geltenden Voraussetzungen zu erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind insbesondere folgende Anforderungen an die Durchführung von Drug-Checking-Modellvorhaben festzulegen:

1. Vorhandensein einer zweckdienlichen sachlichen Ausstattung;
2. Gewährleistung einer Aufklärung über die Risiken des Konsums von Betäubungsmitteln einschließlich einer Beratung zum Zweck der gesundheitlichen Risikominderung beim Konsum;
3. Gewährleistung einer Vermittlung in weiterführende Angebote der Suchthilfe bei Bedarf seitens der Konsumierenden;
4. Dokumentation der zur Untersuchung eingereichten Substanzen mit Untersuchungsergebnis und der angewandten Methode zur Ermöglichung der in Absatz 3 Satz 1 genannten gesundheitlichen Aufklärung und wissenschaftlichen Begleitung und zur Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse in öffentlichen substanzbezogenen Warnungen;
5. Vorgaben zur Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs bei Verwahrung und Transport von zu untersuchenden Proben und zur Vernichtung der zu untersuchenden Proben nach der Substananalyse;
6. Festlegung erforderlicher Formen der Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen örtlichen Behörden;
  1. ständige Anwesenheit während der üblichen Geschäftszeiten des Modellvorhabens von persönlich zuverlässigem Personal in ausreichender Zahl, das für die Erfüllung der in den Nummern 1 bis 6 genannten Anforderungen fachlich qualifiziert ist;
  2. Vorhandensein einer sachkundigen Person, die für die Einhaltung der in den Nummern 1 bis 7 genannten Anforderungen, der Auflagen der Erlaubnisbehörde sowie der Anordnungen der Überwachungsbehörde verantwortlich ist und die die ihr obliegenden Verpflichtungen ständig während der üblichen Geschäftszeiten des Modellvorhabens erfüllen kann und gegenüber der zuständigen Behörde vor Erteilung der in Absatz 1 genannten Erlaubnis zu benennen ist.

- 1) Die zuständigen Landesbehörden können eine Erlaubnis für Modellvorhaben zur qualitativen und quantitativen chemischen Analyse von mitgeführten, nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln erteilen, wenn mit der Analyse eine Risikobewertung und gesundheitliche Aufklärung über die Folgen des Konsums für die die Betäubungsmittel besitzende Person verbunden ist (Drug-Checking-Modellvorhaben).
- 2) Die Landesregierungen haben zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und einer besseren gesundheitlichen Aufklärung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erteilung einer in Absatz 1 genannten Erlaubnis einschließlich der hierfür geltenden Voraussetzungen zu erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind insbesondere folgende Anforderungen an die Durchführung von Drug-Checking-Modellvorhaben festzulegen:

- 1) **Die zuständigen Landesbehörden** können eine Erlaubnis für Modellvorhaben zur qualitativen und quantitativen chemischen Analyse von mitgeführten, nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln erteilen, wenn mit der Analyse eine Risikobewertung und gesundheitliche Aufklärung über die Folgen des Konsums für die die Betäubungsmittel besitzende Person verbunden ist (Drug-Checking-Modellvorhaben).
- 2) **Die Landesregierungen** haben zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und einer besseren gesundheitlichen Aufklärung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erteilung einer in Absatz 1 genannten Erlaubnis einschließlich der hierfür geltenden Voraussetzungen zu erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind insbesondere folgende Anforderungen an die Durchführung von Drug-Checking-Modellvorhaben festzulegen:

# Fazit und Ausblick

- Regelmäßige Vorfälle mit hochdosierten Partydrogen und unerwünschten Beimengungen verlangen angemessene Reaktionen der Drogenprävention
- Drugchecking kann gerade für junge Konsumierende einen Türöffner ins Beratungs- und Suchthilfesystem darstellen
- Konsumtrends und -entwicklungen werden schneller erkannt, Daten können der Prävention und Beratung zugute kommen

# Drugchecking in Halle?

- Bund hat mit dem § 10b BtMG eine Rechtssicherheit für Drugchecking-Modellprojekte geschaffen
- Verantwortung zur Umsetzung dieser Möglichkeit liegt nun beim Land Sachsen-Anhalt
- Initiativen, Adressat\*innen und Akteure des Suchthilfesystems können das Thema auch politisch präsent halten und entsprechenden Druck aufbauen

- *Drogenunfälle in Deutschland sind nicht primär auf die fehlenden Möglichkeiten der Substanzanalyse zurückzuführen, sondern stellen auch das Resultat einer Drogenpolitik dar, die nicht nur den Handel, sondern auch den privaten Besitz illegalisierter Substanzen scharf sanktioniert. Hierdurch wurde die Entwicklung eines Drogenschwarzmarkts, der sich den staatlichen Qualitätskontrollen entzieht, erst ermöglicht. In diesem Zusammenhang stellt sich Drugchecking nicht nur als eine schadensminimierende Maßnahme innerhalb der Suchtprävention dar; sondern auch als die Schadensminimierung einer restriktiven Drogenpolitik.*

# Quellen

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung/Arbeitskreis Healthy Nightlife (Hrsg.) (2005): Leitfaden NACHTS LEBEN: Gesundheitsförderliche Maßnahmen im Nachtleben. Köln: BzgA (Eigenverlag).
- Harrach, Tibor/Schmolke, Rüdiger (2018): Qualifiziertes Drugchecking: Wiedereinführung eines dringend benötigten Instruments der Schadensminimierung und Prävention. In: akzept e.V./Deutsche AIDS-Hilfe/JES e.V. (Hrsg.): 5. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2018. Lengerich/Westf.: Pabst Science Publishers, S. 28-35.
- Infodrog Bern (Hrsg.) (2017): Factsheet „Drugchecking“. PDF Datei. Verfügbar unter: [https://www.infodrog.ch/files/content/nightlife/de/2017\\_4\\_factsheet\\_drugchecking\\_de.pdf](https://www.infodrog.ch/files/content/nightlife/de/2017_4_factsheet_drugchecking_de.pdf)
- Schmolke, Rüdiger (2023): Drug-Checking: Bund ändert gesetzliche Vorgaben. E-Artikel. Verfügbar unter: <https://drogennotdienst.de/2023/09/05/drug-checking-veraenderte-gesetzliche-vorgaben/>





# Nachhaltige Partykultur und Drug Awareness

---

## Probleme und Potentiale hedonistischen Drogengebrauchs

David Köhler (RauschzuStand e.V.)

---

# Was ist Partykultur/Drogenkultur?

„Ekstase“ „Kreativität“

„Hingabe“

„Vereinigung“

„Genuss“

„Gefühle“

**vs.**

„Exzess“

„Geheimhaltung“

„Haupteinnahmequelle  
der organisierten  
Kriminalität“

„Reise ins Unbekannte“



# Was ist Partykultur/Drogenkultur?

→ *Vorausschauender Umgang mit bestehenden Problemen?*

→ *Überschreiten von Grenzen, um sich selbst neu zu erleben?*

→ *Erfahren ungeahnter Potentiale, die von den konsumierten Substanzen ausgehen?*

# Partykultur = Drogenkultur?

- Partys/Festivals als Sozialraum (vgl. Maurer)
  - bietet eine wechselseitige Interaktionspraxis, die eng an Drogengebrauch gekoppelt ist
- Drogen als symbiotische Beziehung zwischen Sozialraum und Konsum
  - Drogenkultur beeinflusst Partykultur in einem wesentlichen Ausmaß
  - Bedarf eines Instruments, welches Entwicklungen begleitet und reflektiert
  - Drug Awareness als Antwort auf problematischen Einfluss der Illegalität



Bild #1

# Sozialkonstruktionen und dessen Folgen für die Drogenkultur

→ Gemeinschaftliche Überzeugungen, die erlernt, verinnerlicht und reproduziert werden (vgl. Siebert)

1

## Vermittlung und Übernahme

Umgang mit Drogen wird in den entsprechenden Sozialräumen weitergegeben und erlernt.

2

## Verinnerlichung/Manifestation

Vergegenwärtigung der gegenseitigen Beeinflussung von Musik, Drogen und Kultur.

→ Zugeschriebene Besonderheit des Sozialraums.

3

## Reproduktion

Finden eigener Konsummuster, Weitergabe von Wissen und aktive Teilhabe innerhalb der Drogenkultur.

# Beispiele Drogenkultur

Berlin club toilets,  
february 2020:



Video #1

Bild #2

Klarheit

Bewusstsein

Entschieden-  
heit

Aufklärung

## Was und wieviel?

- Wissen um Substanz (getestet) und Dosierung (kein Eyeballing/genaues Abwiegen)
- Safe-Use und dessen Anwendung
- Notfälle erkennen und wissen was im Falle dessen zu tun ist

## Respektvoller Umgang

- Drogen sind kein Spielzeug!
- Kritik im Umgang mit problematischen Konsummustern
- Intention, Reflexion und Integration

## Aufzeigen von Missständen

- Probleme (insbesondere die der Illegalität) benennen und Ablehnen
- Forderung nach Veränderungen

## Diskurse anstoßen

- Gespräche innerhalb und außerhalb der Kultur führen
- Wissen vermitteln
- Mehrwert der Kultur auch nach außen hin weitergeben und verständlich machen

# „Drug Awareness“

## a) Bedarfe

Potentiale einer nachhaltigen Partykultur

# 4. „Drug Awareness“ e) Beispiele

1

→ Vorausschauender Umgang mit bestehenden Problemen?

- Versteckspiel mit den Strafverfolgungsbehörden
- Entwicklung noch unbekannter gefährlicher Substanzen, um Verbote zu umgehen
- Umgehen von Problemen anstatt sie zu lösen

2

→ Erfahren ungeahnter Potentiale, die von den konsumierten Substanzen ausgehen?

- Starke Schwankungen von Reinheit und Streckstoffen
- Konsum ohne vorheriges Herantasten oder Testen von Substanzen
- Unwissenheit über die Substanz, die konsumiert wurde

3

→ Überschreiten von Grenzen, um sich selbst neu zu erleben?

- Selbstverständnis von Drogenkonsum in bestimmten Sozialräumen
- Starke Ausprägung von Mischkonsum
- Anhaltender Konsum bis zum Eintritt von Ausfallerscheinungen



## 4. „Drug Awareness“ f) Sonderfall Illegalität

- 284 Millionen Menschen (Stand 2020 = 3,6 % der erwachsenen Weltbevölkerung) konsumieren illegalisierte Drogen (vgl. de.statista.com)
- Verbote erschweren Aufklärung und Schadensminimierung
- Illegalität + Selbstverständnis des Konsums führt zu einer Art Parallelgesellschaft
- Drug Awareness = Benennen der Probleme innerhalb der Drogenkultur

- >500 Milliarden Euro/Jahr aus dem illegalisierten Drogenhandel (Reinvestition in Waffenhandel, Zwangsprostitution und Korruption)
- 15 % der Inhaftierten in Deutschland sind wegen illegalisierten Drogen inhaftiert (vg. Heinrich-Böll-Stiftung Thüringen e.V.)
- Jährlich Tausende Tote im Drogenkrieg (vor allem in Lateinamerika)
- Förderung von Rassismus und Umweltschäden
- Diskriminierung und Stigmatisierung Konsumierender
- → Eklatanter Widerspruch zu den Werten der Drogenkultur

- Aktivismus aus der Drogenkultur notwendig, um menschenverachtende Folgen der Illegalität zu überwinden
- Gerechterer Umgang mit Süchtigen/Stigmatisierten/Kranken
- Jugendschutz und Prävention
- Qualitätsstandards für Drogen
- Weiterentwicklung illegalisierter Drogen („iDrugs“)

**„Überall,  
Jederzeit.“**

*Angebot/Nachfrage*



**„Kriminalisierung.“**

*Opfer & Folgen*



**„Die Macht der  
Legalisierung!“**

*Engagement &  
Lösung*





# ZUSAMMENFASSUNG

## Partykultur im Wandel...

- Die Party- und Drogenkultur befindet sich fortlaufend im Wandel und weist dadurch immer wieder neue Probleme auf, was zu einer anhaltend schlechten Außenwahrnehmung beiträgt.
- Es braucht gesamtheitliche Lösungen, die den Ansprüchen von Aufklärung und Wertevermittlung gerecht werden → durch die Illegalität nicht möglich!
- Drug Awareness als umfassende Antwort auf all die Probleme, die durch die Beteiligung der gesamten Drogenkultur einheitlicher umgesetzt werden muss.



---

# VIELEN DANK!

---

**David Köhler**

*Verein:*

**RauschzuStand e.V.**

*E-Mail-Adresse:*

**[kontakt@rauschzustand.info](mailto:kontakt@rauschzustand.info)**

*Website:*

**<http://www.rauschzustand.info>**

#### Bildquellen:

Bild #1: [https://www.fazemag.de/wp-content/uploads/2021/12/IMG\\_7916-632x474-4.jpg](https://www.fazemag.de/wp-content/uploads/2021/12/IMG_7916-632x474-4.jpg)

Bild #2: [https://img.ifunny.co/images/e80517cbb1cecf426813cf05e8fa317ecc1b07ca92763a0198fd4dce2b0e380\\_1.jpg](https://img.ifunny.co/images/e80517cbb1cecf426813cf05e8fa317ecc1b07ca92763a0198fd4dce2b0e380_1.jpg)

Video #1: [https://www.facebook.com/100069360975665/videos/2019725901497977/?\\_so\\_\\_=permalink](https://www.facebook.com/100069360975665/videos/2019725901497977/?_so__=permalink)

# Quellen

Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit!

#### Literatur und Onlinequellen:

- MAURER, Susanne; FREY, Oliver. *Handbuch Sozialraum*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2005.
- MUNN, Henry. The uniqueness of María Sabina. In: *Selections. María Sabina*. University of California Press, 2020.
- SIEBERT, Horst. Sozialkonstruktivismus: Gesellschaft als Konstruktion. *Journal of Social Science Education*, 2004.
- WIELAND, N. Drogenkultur, Drogensozialisation und Drogenpädagogik in: *Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie*, 17. 1997.
- [https://www.flickr.com/photos/hbs\\_thuringen/sets/72157645077931729/](https://www.flickr.com/photos/hbs_thuringen/sets/72157645077931729/)
- <https://lucys-magazin.com/drogenkultur-raum-und-rausch/> - Kleim, Michael. 2022